

62. Können die Beteiligten trotz der Vorschrift des § 429c Abs. 2 StPD. darauf verzichten, daß ein Sachverständiger zugezogen wird? Ist der Vorschrift genügt, wenn der Sachverständige nur einem Teile der Vernehmung des Beschuldigten beigewohnt hat?

V. Straffenat. Urtr. v. 12. Mai 1938 g. St. 5 D 19/38.

I. Landgericht Königsberg (Pr.).

Gründe:

Die Verfahrensrüge greift durch.

Mit Beschluß vom 27. Juli 1937 hat das LG. angeordnet, die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Beschuldigten durchzuführen, da sein Erscheinen vor Gericht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unangebracht sei. Nach dem § 429c Abs. 1 StPD. n. F. war die Anordnung zulässig. Ob das Erscheinen des Beschuldigten in der Hauptverhandlung angebracht war, hatte nach Lage des Falles die Strafkammer zu beurteilen. Es bietet sich kein Anhalt dafür, daß ihre Entschliebung von Rechtsirrtum beeinflusst oder rein willkürlich gewesen wäre.

Mit Recht rügt die Revision aber, daß der § 429c Abs. 2 StPD. n. F. verletzt sei. Wird die Hauptverhandlung durchgeführt, ohne daß der Beschuldigte zugegen ist, so bekommt ihn das Gericht naturgemäß nicht zu Gesicht und kann sich daher keine unmittelbare Vorstellung von seiner Persönlichkeit bilden. Um dem Gerichte wenigstens mittelbar eine solche Beurteilung zu ermöglichen, schreibt der § 429c Abs. 2 StPD. vor, daß ein beauftragtes Mitglied des Gerichtes den Beschuldigten vor der Hauptverhandlung vernehmen und einen Sachverständigen hinzuziehen muß. Danach ist die An-

wesenheit eines Sachverständigen bei der Vernehmung des Beschuldigten zwingend vorgeschrieben. Ein Verzicht auf die Befolgung dieser Vorschrift ist nach dem Gesetz unzulässig, weil er mit dem angegebenen Zwecke des § 429c Abs. 2 StPD. unvereinbar wäre (vgl. hierzu auch die Begründung zum O. v. 24. November 1933 RGBl. I S. 995 RNz. Nr. 277 v. 27. November 1933 S. 3).

Nun ist im gegenwärtigen Falle der Sachverständige ausweislich des Vernehmungsprotokolles zwar nicht beim Beginne der Vernehmung anwesend gewesen; er ist aber im Verlaufe der Vernehmung erschienen. Die Abwesenheit des Sachverständigen während eines Teiles der Vernehmung des Beschuldigten steht aber, wie die zum § 338 Nr. 5 StPD. entwickelte und hier sinngemäß verwertbare Rechtsprechung des RG. ergibt (RGSt. Bd. 35 S. 408, Bd. 38 S. 217, Bd. 40 S. 230, Bd. 44 S. 18 und Bd. 55 S. 168), jedenfalls dann der völligen Abwesenheit gleich, wenn nicht der Teil der Vernehmung, dem der Sachverständige nicht beigewohnt hat, unwesentlich gewesen ist. Daß das der Fall gewesen ist, läßt sich hier nicht annehmen; denn aus der amtlichen Äußerung des beauftragten Richters ergibt sich, daß der Sachverständige bei der Vernehmung des Beschuldigten am Vormittage des 27. August 1937 nicht zugezogen worden und erst am Nachmittage dieses Tages sowie bei der Verlesung des Protokolles am nächsten Tage zugegen gewesen ist. Danach ist der § 429c Abs. 2 StPD. n. F. verletzt worden. Auf dem Verstoße kann die Entscheidung beruhen; denn es ist nicht die Möglichkeit auszuschließen, daß der persönliche Eindruck des Beschuldigten, den der beauftragte Richter dem erkennenden Gerichte vermittelt hat, anders ausgefallen sein würde, wenn der Sachverständige bei der Vernehmung von Anfang an zugegen gewesen wäre. Daß der Verteidiger den Verfahrensverstoß nicht in der Hauptverhandlung gerügt hat, ist angesichts der zwingenden Natur der Vorschrift unerheblich. Aus diesem Grund ist das angefochtene Urteil aufzuheben.